

Antrag

der Fraktion der FDP/DVP

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Hofübergabe und landwirtschaftliche Vererbung in Baden- Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Formen der landwirtschaftlichen Vererbung es in Baden-Württemberg gibt (bitte differenziert nach Region);
2. aus welchen Gründen es in Baden-Württemberg verschiedene Formen der landwirtschaftlichen Vererbung gibt;
3. wie sie die verschiedenen Formen der landwirtschaftlichen Vererbung bewertet, insbesondere vor dem Hintergrund des landwirtschaftlichen Strukturwandels (bitte auch nach ihrer Kenntnis im bundesweiten Vergleich);
4. wie sich die Situation der Hofnachfolge in Baden-Württemberg in den vergangenen zehn Jahren entwickelt hat (bitte differenziert nach Region sowie im bundesweiten Vergleich);
5. wie sie die aktuelle Situation der Hofnachfolge in Baden-Württemberg bewertet, insbesondere vor dem Hintergrund des landwirtschaftlichen Strukturwandels (bitte differenziert nach Altersgruppen der Betriebsinhaber, nach Erwerbsform der einzelnen Betriebe sowie im bundesweiten Vergleich);
6. welche Möglichkeiten der Hofübergabe und -übernahme es derzeit in Baden-Württemberg gibt;
7. wie sie die Möglichkeiten der Hofübergabe und -übernahme im Detail bewertet;

8. ob ihr die in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Hamburg und Schleswig-Holstein sowie die in Brandenburg geltende sogenannte Höfeordnung bekannt ist und wie sie diese mit Blick auf Baden-Württemberg bewertet;
9. inwiefern eine solche Höfeordnung auch in Baden-Württemberg Anwendung finden könnte;
10. in wie vielen Fällen in den vergangenen fünf Jahren landwirtschaftliche Betriebe in Baden-Württemberg an Personen außerhalb der eigenen Familien übergeben wurden (bitte differenziert nach Jahren, nach Region sowie nach ihrer Kenntnis im bundesweiten Vergleich);
11. wie sie die aktuellen Rahmenbedingungen für eine außerfamiliäre Hofübergabe in Baden-Württemberg bewertet;
12. was sie konkret unternimmt, um die Hofübergabe und die Hofnachfolge in Baden-Württemberg für die Betroffenen attraktiv und unbürokratisch zu gestalten.

5.12.2022

Dr. Rülke, Heitlinger
und Fraktion

Begründung

Die Hofübergabe an die nächste Generation ist die zentrale Herausforderung für den bäuerlichen Familienbetrieb. Insbesondere die Vererbung von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen weist eine Reihe von Besonderheiten auf. Dies betrifft nicht nur die gesetzlichen Rahmenbedingungen, sondern auch die wirtschaftlichen Verhältnisse und die sozialen Strukturen der Familienbetriebe. In Deutschland gelten bei der Vererbung von landwirtschaftlichen Betrieben je nach Bundesland andere gesetzliche Grundlagen: die Höfeordnung, die Anerbenrechte und das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)-Erbrecht.

Eine Höfeordnung gibt es beispielsweise in Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein sowie in Brandenburg. In Baden-Württemberg, Bremen, Hessen und Rheinland-Pfalz gibt es landesgesetzliche Hoferbenregelungen. In Baden-Württemberg gibt es mit dem Badischem Hofgütergesetz und dem Württembergischen Anerbengesetz ein besonderes Landes-Anerbenrecht.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 13. Januar 2023 Nr. MLRZ-0141-1/17 nimmt das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. welche Formen der landwirtschaftlichen Vererbung es in Baden-Württemberg gibt (bitte differenziert nach Region);

Zu 1.:

Beim landwirtschaftlichen Erbrecht bestehen in Deutschland regionale Unterschiede. In den Ländern Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein sieht das als partielles Bundesrecht geregelte Anerbenrecht der Höfeordnung vor, dass landwirtschaftliche Betriebe im Wege einer Sondererfolge an eine einzige Erbin oder einen einzigen Erben vererbt werden, damit sie geschlossen erhalten bleiben. In Bremen, Rheinland-Pfalz und dem ehemaligen Südbaden gibt es besondere Landes-Anerbenrechte. Ansonsten wird Realteilung praktiziert, also die Erbschaft auf alle Erbinnen und Erben verteilt, denn das BGB sieht keine Anerbenrechte vor. Dies führte und führt teilweise noch zu einer fortschreitenden Parzellierung und Zersplitterung der landwirtschaftlichen Flächen, oft in Form schmaler Streifen, mit denen ein landwirtschaftlicher Betrieb nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden kann.

Tabelle 1: Erbrechtliche Regelungen für landwirtschaftliche Betriebe

Land	Erbrechtliche Regelung
Hamburg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen	Nordwestdeutsche Höfeordnung
Bremen	Bremisches Höfegesetz
Brandenburg	Brandenburgische Höfeordnung
Rheinland-Pfalz	Landesgesetz über die Höfeordnung
Hessen	Landgüterverordnung
Bayern, Saarland, Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen	Erbrecht nach BGB
Baden-Württemberg	Badisches Hofgütergesetz und Württembergisches Anerbengesetz (letzteres gilt seit 1. Januar 2000 nur noch für Erbfälle, bei denen der Erblasser vor dem 1. Januar 1930 geboren wurde)

Das Landguterbrecht des BGB kommt dann zur Anwendung, wenn in einem Land kein spezielles Recht wie die Höfeordnung oder eine andere landesspezifische Regelung besteht. Das BGB gilt auch dann, wenn kein Hof oder Landgut im Sinn des Landguterbrechts oder der Höfeordnung oder ähnlicher spezieller Regelungen vorliegt. Voraussetzung ist, dass der Erblasser in einer letztwilligen Verfügung einen Hoferben bestimmt hat. Fehlt es daran, kann ein Übernahmekandidat per Gerichtsbeschluss die Zuweisung des Hofes nach dem Grundstücksverkehrsgesetz beantragen.

In den Anerbenrechten der Länder wird der landwirtschaftliche Betrieb jeweils als vom übrigen Nachlass getrenntes Vermögen behandelt und immer an einen einzelnen Hoferben vererbt. Die weichen Erben erhalten eine deutlich geringere Abfindung, als dies nach dem allgemeinen Erbrecht (BGB) der Fall wäre. Die verschiedenen Anerbenrechte sind regelmäßig nicht zwingend. Das heißt Hofinhaber können sich auch gegen die Geltung dieser Sonderregeln entscheiden. In diesem Fall finden dann die Regelungen des BGB Anwendung. Dieses enthält auch Spezialregelungen zum Erben und Vererben von landwirtschaftlichen Betrieben (Landgut-Erbrecht).

Gemeinsamer Hintergrund der die allgemeinen erbrechtlichen Bestimmungen ergänzenden Regelungen ist, dass das gesetzliche Erbrecht regelmäßig mit dem Risiko des Zerfalls eines landwirtschaftlichen Unternehmens und dessen Flächen verbunden ist.

In Baden-Württemberg sind je nach Landstrich die beiden unterschiedlichen Vererbungsformen Anerbenrecht und Realteilung vorhanden:



Quelle: Infodienst Landwirtschaft

Das Anerbenrecht findet Anwendung insbesondere in den östlichen Landesteilen, sowie im Schwarzwald, während in allen anderen Landesteilen das Realteilungsrecht dominiert. In der Rheinebene, den Gäuplatten und dem nördlichen Rand der Schwäbischen Alb herrscht die Realteilung vor.

2. aus welchen Gründen es in Baden-Württemberg verschiedene Formen der landwirtschaftlichen Vererbung gibt;

Zu 2.:

Die Frage nach der Entstehung der unterschiedlichen Vererbungsformen gehört bis heute zu den nicht endgültig geklärten Feldern der Agrarforschung. Für das heutige Auftreten der Vererbungsformen sind in der Regel das Zusammenwirken verschiedener geographischer und historischer Faktoren verantwortlich. Zu ersteren zählen Boden und Klima, die Bevölkerungsentwicklung, bestimmte Siedlungsformen, intensive Bodennutzung und das Vorhandensein außerlandwirtschaftlicher Erwerbsmöglichkeiten. Als historische Ursache ist in diesem Kontext für Baden-Württemberg an erster Stelle die Bodenpolitik der früheren Territorien zu nennen, die teils die Realteilung und teils die Anerbensitte begünstigte.

Für den Ursprung der Realteilung findet sich in der Literatur zudem der Hinweis, dass sich im südwestdeutschen Raum die Realteilungsgebiete mit den Weinbaugebieten – um Rhein, Mosel, Main und Neckar decken. Es wird daher vermutet, dass die Realteilung in den Weinbauregionen zuerst aufgekommen ist und sich von dort auch in angrenzende Nachbargebiete ausgebreitet hat. Übertragen auf Baden-Württemberg lässt sich so ein Übergreifen aus den Hauptgebieten des Weinbaues auf die ackerbaulichen Bereiche erklären.

3. wie sie die verschiedenen Formen der landwirtschaftlichen Vererbung bewertet, insbesondere vor dem Hintergrund des landwirtschaftlichen Strukturwandels (bitte auch nach ihrer Kenntnis im bundesweiten Vergleich);

Zu 3.:

Erbsitten und Erbrecht beeinflussen die Bereitschaft zur Übernahme landwirtschaftlicher Betriebe und sind somit auch für die agrarstrukturelle Entwicklung von Bedeutung. Die Art der Vererbung beeinflusst dabei:

- Größe, Wirtschaftskraft und Sozialstruktur der Betriebe;
- Größe, Verteilung und Mobilität der Eigentumsgrundstücke in der Feldflur sowie
- Dichte und Art der Bebauung in den ländlichen Gemeinden.

Bei der Realteilung werden bei der Übergabe eines Betriebes an die nächste Generation alle landwirtschaftlichen Flächen gleichmäßig auf alle Kinder verteilt, was meist mit der Teilung von Grundstücken verbunden ist. Da die Aufteilung bei jedem Erbgang stattfindet, hat diese Art der Erbfolge eine Zunahme der Zahl der Betriebe, eine massive Besitzersplitterung und eine Verkleinerung der Flurstücke zur Folge, die zunehmend ineffizient zu bewirtschaften sind. Als weitere unmittelbare Folgen lassen sich eine Intensivierung der Bodennutzung und Auswirkungen auf die Tierhaltung feststellen sowie oft im Nachgang eine Neuordnung der Feldflur in Form von Flurbereinigungen. Eine weitere Folge dieser Struktur ist ein hoher Anteil an Nebenerwerbsbetrieben.

Im Gegensatz zur Realteilung wird im Anerbenrecht das landwirtschaftliche Anwesen geschlossen an einen Hofnachfolger vererbt und der Hof bleibt als Ganzes erhalten. Die weichen Erben erhalten aus dem sonstigen Vermögen nach dem allgemeinen Erbrecht ihren Anteil. Die geschlossene Vererbung hat einen konservierenden Einfluss auf die Betriebsgrößenstruktur und damit auf die Kulturlandschaft.

Ein Zusammenhang zwischen Vererbungsgebiet und Betriebsstruktur ist heutzutage in Baden-Württemberg nicht eindeutig erkennbar. Einerseits sind im Anerbengebiet die meisten Betriebe mit intensiver Tierhaltung, andererseits gibt es Bezirke im Realteilungsgebiet, die den höchsten Anteil an großen Ackerbaubetrieben haben, wie zum Beispiel der Landkreis Tuttlingen. Vergleicht man die Verdichtungszonen nach dem Landesentwicklungsplan mit der Verteilung nach den unterschiedlichen Erbformen, fällt auf, dass die Anerbengebiete weitgehend länd-

lich geprägt sind, während die Verdichtungszone Baden-Württembergs Realteilungsgebiete sind.

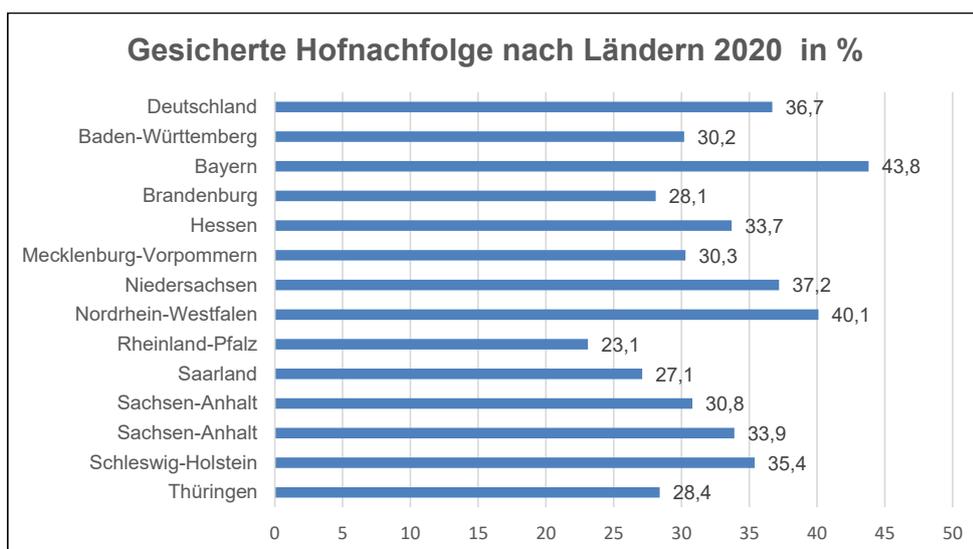
4. wie sich die Situation der Hofnachfolge in Baden-Württemberg in den vergangenen zehn Jahren entwickelt hat (bitte differenziert nach Region sowie im bundesweiten Vergleich);

Zu 4.:

Eine erfolgreiche Generationenfolge auf landwirtschaftlichen Betrieben ist eine der wichtigen Aufgaben der Agrarpolitik zur Zukunftssicherung der Landwirtschaft in Baden-Württemberg. Ziel der Agrarpolitik bleibt es dabei, nachhaltig wirtschaftende landwirtschaftliche Unternehmen, unabhängig von Größe, Produktionsausrichtung und Betriebsform, zu erhalten bzw. zu etablieren und dazu beizutragen, eine flächendeckende Landbewirtschaftung, eine breite Streuung des bäuerlichen Eigentums und den Erhalt attraktiver, vitaler ländlicher Räume zu sichern.

Aussagen zur Situation der Hofnachfolge werden regelmäßig im Rahmen der Landwirtschaftszählung erhoben. Hierbei werden die Inhaber und Inhaberinnen von landwirtschaftlichen Einzelunternehmen, die zum Zeitpunkt der Befragung 55 Jahre und älter waren, nach einer potenziellen Hofnachfolge befragt. Dies traf im Jahr 2020 in Deutschland auf 107.400 Einzelunternehmen und somit 47 % aller Einzelunternehmen zu. Zehn Jahre zuvor umfasste diese Altersgruppe mit 84.700 Einzelunternehmen erst 31 % der Einzelunternehmen insgesamt. Vor dem Hintergrund dieser Altersstruktur hat die Frage der Hofnachfolge eine große Bedeutung, zumal diese Betriebe eine Fläche von knapp 4.476.900 Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) bzw. 27 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche aller Betriebe bewirtschafteten.

Die Hofnachfolge ist bundesweit gegenwärtig nur für etwa 38.100, das heißt rund 37 % der betreffenden Einzelunternehmen geregelt. In Nordrhein-Westfalen und Bayern mit jeweils 40 % bzw. rund 44 % der Betriebe mit gesicherter Hofnachfolge sieht die Zukunft etwas klarer aus als im Saarland mit 27 % oder in Rheinland-Pfalz mit 23 %. Bei der Betrachtung nach Ländern ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Frage nach der Hofnachfolge nur Einzelunternehmen betrifft. In den ostdeutschen Ländern spielen juristische Personen in der Landwirtschaft eine viel größere Rolle, bei denen die Nachfolgesituation von der Agrarstatistik nicht abgebildet wird.



Quelle: Destatis – Landwirtschaftszählung 2020

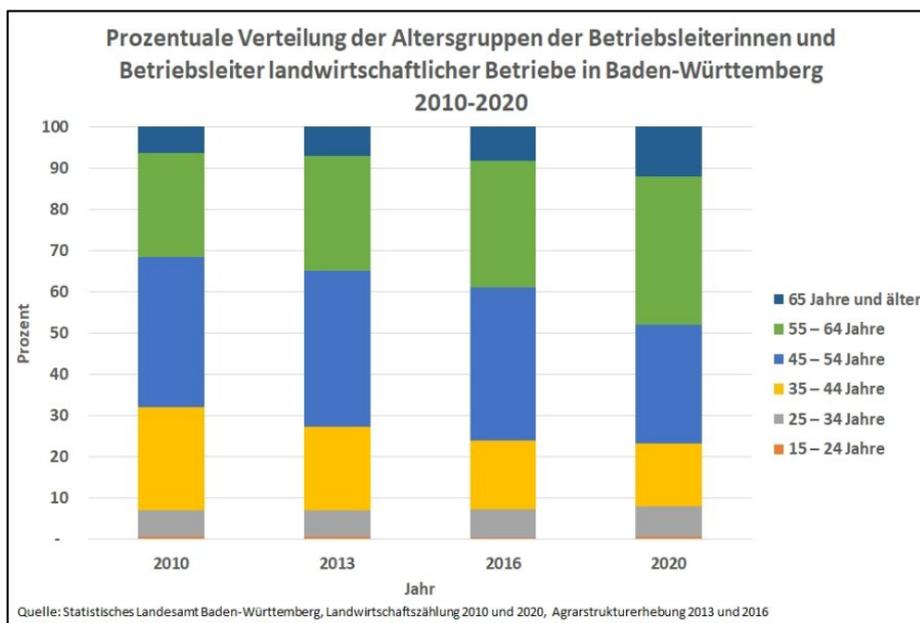
In Baden-Württemberg waren bei der Landwirtschaftszählung im Jahr 2010 rund 12.300 Betriebsinhaberinnen und -inhaber in der betroffenen Altersgruppe (55 Jahre und älter) und wurden daher zur Hofnachfolgesituation befragt. Rund 3.400 Betriebe (28 %) gaben eine gesicherte Hofnachfolge an, in 72 % war keine Hofnachfolge gegeben oder noch ungewiss. In 2020 gab es mit 5.100 Betrieben deutlich mehr mit einer gesicherten Hofnachfolge. Trotzdem hat sich die Hofnachfolgesituation aufgrund der zunehmenden Zahl älterer Betriebsinhaberinnen und -inhaber nicht grundsätzlich verbessert. Der Anteil der Betriebe mit gesicherter Hofnachfolge ist mit 30 % in 2020 nahezu genauso gering wie im Jahr 2010.

5. wie sie die aktuelle Situation der Hofnachfolge in Baden-Württemberg bewertet, insbesondere vor dem Hintergrund des landwirtschaftlichen Strukturwandels (bitte differenziert nach Altersgruppen der Betriebsinhaber, nach Erwerbsform der einzelnen Betriebe sowie im bundesweiten Vergleich);

Zu 5.:

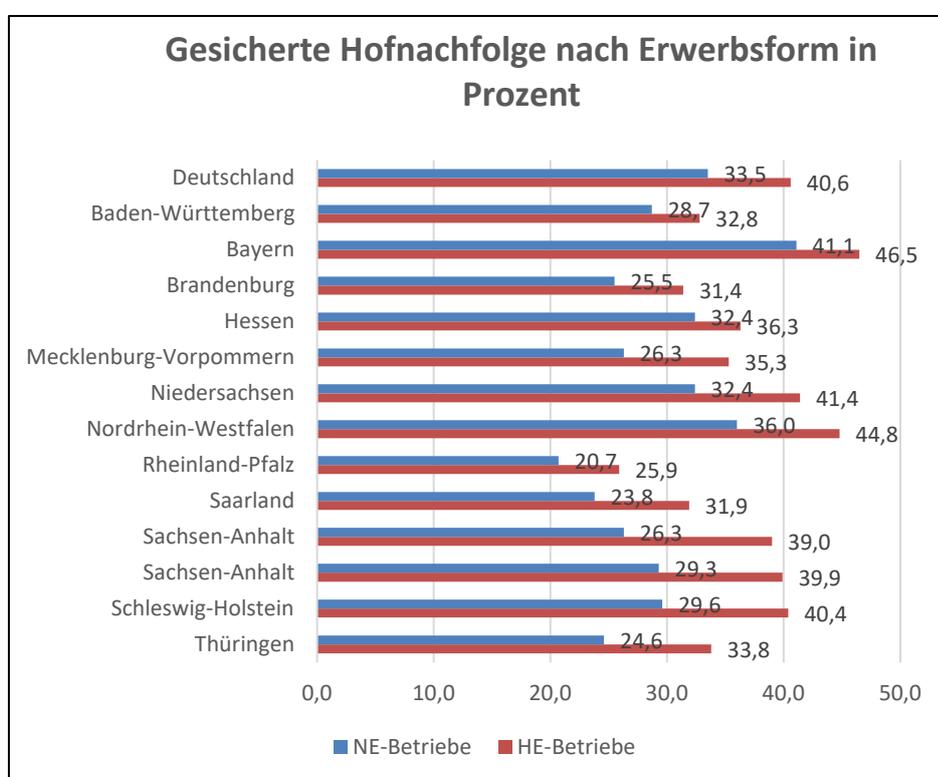
Ein wesentliches Merkmal des Strukturwandels in der Landwirtschaft ist der kontinuierliche Rückgang der Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe und der dort Beschäftigten. Bei der Agrarstrukturerhebung 2020 wurden im Vergleich zu der Erhebung im Jahr 2010 in Baden-Württemberg etwa 5.100 Betriebe bzw. 11 % weniger erfasst. In welchem Umfang in dieser Nettobetrachtung auch neu gegründete und abgespaltene Betriebe enthalten sind, ist den veröffentlichten Statistiken nicht zu entnehmen. Kalkulatorisch werden bei Annahme einer Generationenfolge von ca. 30 Jahren und einer statischen Betrachtung in Baden-Württemberg angesichts der rund 39.400 existierenden Betriebe im Jahr 2020 jährlich rund 1.300 Betriebe von einer Nachfolgerin oder einem Nachfolger übernommen. Berücksichtigt man zusätzlich den betrieblichen Strukturwandel (Rückgang der Betriebe um 1 bis 2 % pro Jahr), dann dürfte die Zahl der Hofübernahmen mittelfristig jährlich rund 1.000 Fälle erreichen.

Im Rahmen der Landwirtschaftszählung wird auch regelmäßig die Altersstruktur der Betriebsinhaberinnen und -inhaber ermittelt. Danach waren 2010 32 % der Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter jünger als 45 Jahre und 5 % älter als 65 Jahre. In 2020 waren rund 23 % jünger als 45 Jahre und 77 % älter, davon rund 12 % älter als 65 Jahre.



Diese Zunahme ist im Wesentlichen mit dem demografischen Wandel zu erklären, der zu einer Alterung der Betriebsinhaber und Betriebsinhaberinnen geführt hat. Daneben hat zu dieser Entwicklung auch ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 2018 beigetragen, das Vorschriften über die Pflicht zur Abgabe landwirtschaftlicher Höfe als Voraussetzung eines Rentenanspruchs als verfassungswidrig erklärt hat. Mit der Abschaffung dieser Regelung können ältere Landwirtinnen und Landwirte Altersgeld beziehen und gleichzeitig ihren Betrieb weiter bewirtschaften. Das führt dazu, dass der Anteil der Betriebsinhaberinnen und -inhaber mit 65 Jahren und älter sich im Vergleich zu früher merklich erhöht hat.

Auch im Hinblick auf die Erwerbsform der Betriebe sind deutliche Unterschiede festzustellen. So sind in allen Bundesländern bei den Haupterwerbsbetrieben die Verhältnisse generell günstiger als in den Nebenerwerbsbetrieben. Von allen Haupterwerbsbetrieben mit einem Inhaber von 55 Jahren und mehr haben in Deutschland rund 41 % einen Hofnachfolger. Die vergleichbaren Werte für Nebenerwerbslandwirte liegen mit 33 % deutlich darunter. Die entsprechenden Werte für Baden-Württemberg fallen demgegenüber mit 33 % bei den Haupterwerbsbetrieben und knapp 29 % bei den Nebenerwerbsbetrieben vergleichsweise niedrig aus.



Quelle Destatis – Landwirtschaftszählung 2020

Darüber hinaus zeigen die Daten der Landwirtschaftszählung, dass je größer der Betrieb ist, umso eher auch die Hofnachfolge bereits geklärt ist. In Baden-Württemberg haben die Haupterwerbsbetriebe zu 33 %, die Nebenerwerbsbetriebe zu 29 % ihre Hofnachfolge geklärt.

Vor dem Hintergrund veränderter gesellschaftlicher und ökonomischer Rahmenbedingungen äußert sich die Perspektive, weiter – ganz oder zumindest teilweise – von und mit der Landwirtschaft leben zu können, auch in den Überlegungen zur Weiterführung der Betriebe durch die nächste Generation. Diese zeigt sich zum Beispiel auch in der Zunahme von Personengesellschaften, insbesondere in Form von Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR), deren Zahl in Baden-Württemberg seit 2010 um 20 % auf 4.500 angestiegen ist. Mehr als jeder zehnte landwirtschaftliche Betrieb im Land wird mittlerweile in Form einer GbR geführt.

Die GbR ist häufig eine Übergangsform, die dazu dient den Generationswechsel in den Betrieben zu moderieren. Hierzu wird eine GbR aus Übergeber und Übernehmer gegründet, sodass für eine Übergangszeit beide Generationen an der Betriebsführung beteiligt sein können. Nach vollständiger Hofübergabe wird die GbR dann oftmals wieder aufgelöst.

6. welche Möglichkeiten der Hofübergabe und -übernahme es derzeit in Baden-Württemberg gibt;

Zu 6.:

Eine Hofübergabe und -übernahme kann durch Erbe, Schenkung oder auch Verkauf erfolgen nach den Vorgaben des Agrarstrukturverbesserungsgesetzes. Für den Fall einer Übertragung nach dem Erbrecht gelten die landesspezifischen Gesetze (Anerbenrecht) bzw. das Erbrecht nach BGB.

Bei der landwirtschaftlichen Hofübergabe geht es darum, als Betriebsinhaberin bzw. Betriebsinhaber den eigenen Hof schon zu Lebzeiten an eine(n) Nachfolger(in) zu übergeben. Der Staat unterstützt diesen Prozess im Wege erbrechtlicher Sonderregelungen.

Der klassische Hofübergabevertrag ist dabei die am häufigsten eingesetzte bzw. geplante Hofübergabeform in Baden-Württemberg. Die Hofübergabe selbst kann in diesem Fall auf verschiedene Art und Weise erfolgen:

- Übertragung des Betriebes durch einen Übergabe- oder einen Kaufvertrag,
- Verpachtung an die/den Nachfolger(in),
- Nießbrauchrecht für die/den Nachfolger(in),
- Einbringen in eine Stiftung

Hierbei sind Mischformen möglich, wie eine zeitweise gemeinsame Bewirtschaftung des Betriebes in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR).

7. wie sie die Möglichkeiten der Hofübergabe und -übernahme im Detail bewertet;

Zu 7.:

Die Übertragung des Hofes noch zu Lebzeiten im Rahmen eines Hofübergabevertrages ist die am weitesten verbreitete Art der Hofübergabe. In der Praxis bietet diese Übergabeform für alle Beteiligten viele Vorteile gegenüber einer Hofübernahme im Rahmen eines Erbfalls, da die Überschreibung geordneter verläuft als die Übernahme nach dem Erbfall. Die Übertragung zu Lebzeiten bietet mehr Rechtssicherheit als die Regelungen, die für einen Erbfall gelten und auch der Fortbestand des landwirtschaftlichen Betriebs gilt bei lebzeitiger Übertragung als eher sichergestellt. Familienangehörige können ihre Wünsche vorbringen und diese möglicherweise in den Hofübergabevertrag einfließen lassen. Ebenso können viele Klauseln, Vorbehalte und Rechte festgelegt werden (Nießbrauchvorbehalt, Wohnrecht, Pflege im Alter etc.).

8. ob ihr die in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Hamburg und Schleswig-Holstein sowie die in Brandenburg geltende sogenannte Höfeordnung bekannt ist und wie sie diese mit Blick auf Baden-Württemberg bewertet;

Zu 8.:

Die (bundesrechtliche) Höfeordnung (Anerbenrecht) ist ein landwirtschaftliches Sonderrecht, das in mehreren Ländern Deutschlands gilt und das allgemeine Erbrecht nach BGB ausschließt.

Für die Höfeordnung typisch ist die Regelung, dass nur ein einziger Erbe den Hof erbt (§ 4 HöfeO). Durch die Vermeidung einer Erbengemeinschaft wird ein Hof vor der Zerschlagung geschützt. Hoferbe ist vorrangig derjenige Miterbe, den der Hofeigentümer als seinen Erben bestimmt hat. Der Eigentümer hat das Recht, jederzeit seinen Hoferben zu bestimmen oder ihm den Hof bereits im Wege der vorweggenommenen Erbfolge in einem Übergabevertrag zu übergeben (§ 7 HöfeO). Alternativ kann der Erblasser auch einen Dritten bestimmen, der aus dem Kreis der Erben den am besten geeigneten Hoferben auswählt. Voraussetzung ist, dass der Hoferbe dafür tauglich ist. So ist ein Miterbe als Hoferbe ausgeschlossen, wenn er nicht wirtschaftsfähig ist (§ 6 Abs. VI HöfeO).

Die anderen Abkömmlinge, die dem Erben „weichen“ müssen, bekommen eine geringe Abfindung. Das hat den Sinn, dass der Hof nicht in existenzielle Gefahr gebracht wird. Die Höhe der Abfindung hängt vom Hofeswert ab, der das 1,5-fache des zuletzt berechneten Einheitswerts beträgt. Eine individuell vereinbarte Abfindungssumme ist jedoch möglich.

Auch die in Baden-Württemberg geltenden Spezialregelungen (Anerbenrecht) enthalten Bestimmungen, die im Einzelfall einen geschlossenen Übergang land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe auf nur einen Erben ermöglichen. Damit der Hoferbe aus Abfindungsgründen nicht gezwungen ist, den Betrieb oder Teile zu veräußern, bemisst sich der Abfindungsanspruch jedoch regelmäßig nicht nach dem Verkehrswert des Betriebes, sondern orientiert sich am in aller Regel erheblich niedrigeren Ertragswert.

9. inwiefern eine solche Höfeordnung auch in Baden-Württemberg Anwendung finden könnte;

Zu 9.:

Angesichts der heute verbreiteten Praxis, den Hof schon unter Lebenden oder doch kraft letztwilliger Verfügung ungeteilt zu übergeben, wird auch ein kraft Gesetz geltendes Anerbenrecht, im Fall, dass der Erblasser keine Verfügungen von Todes wegen (Testament und/oder Erbvertrag) hinterlassen hat (Intestat-Anerbenrecht) nur verhältnismäßig selten zur Anwendung kommen. Wenn dies jedoch der Fall ist, dann entspricht die gesetzliche Regelung dem mutmaßlichen Willen des Erblassers. Darüber hinaus kann ein Intestat-Anerbenrecht die bestehende Anerbensitte stützen und die vertragliche bzw. letztwillige Gestaltung der Übergabe inhaltlich beeinflussen oder legitimieren. Ob ein derartiges Anerbenrecht seine Rechtsgrundlage im Landesrecht, in einem Bundesanerbengesetz oder einem novellierten BGB finden sollte, ist eine Frage der Zweckmäßigkeit und politischen Durchsetzbarkeit.

10. in wie vielen Fällen in den vergangenen fünf Jahren landwirtschaftliche Betriebe in Baden-Württemberg an Personen außerhalb der eigenen Familien übergeben wurden (bitte differenziert nach Jahren, nach Region sowie nach ihrer Kenntnis im bundesweiten Vergleich);

Zu 10.:

Zu inner- sowie außerfamiliären Hofübergaben werden keine statistischen Daten erhoben. Aktuelle Studienergebnisse des Thünen-Instituts und der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf zeigen jedoch, dass der Anteil an geplanten oder durchgeführten Hofübergaben an Personen außerhalb der Familie oder außerfamiliäre Adoptionen bei unter 2 % liegt.

11. wie sie die aktuellen Rahmenbedingungen für eine außerfamiliäre Hofübergabe in Baden-Württemberg bewertet;

Zu 11.:

Grundsätzlich stellen sich bei einer außerfamiliären Hofübergabe dieselben Fragen, wie bei einer innerfamiliären Hofübergabe. Außerfamiliäre Hofübergaben finden derzeit noch selten statt, jedoch mit steigender Tendenz. Es gibt zunehmend Bauernfamilien, die diesen Weg für sich einschlagen möchten. Die außerfamiliäre Hofübergabe kann auf dieselbe Art und Weise erfolgen, wie die innerfamiliäre Hofübergabe:

- (Langfristige) Verpachtung von Gesamtbetrieben,
- Übertragung von Gesamtbetrieben durch Übergabe- oder Kaufvertrag (evtl. zeitweise in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) mit dem potenziellen Nachfolger vor der endgültigen Übergabe),

Erfahrungsgemäß ergeben sich erfolgreiche außerfamiliäre Hofübergaben,

- wenn sich der abgebende Betriebsleiter und seine Familienangehörigen frühzeitig mit der Hofnachfolge auseinandersetzen und rechtzeitig Entscheidungen über die Form der außerfamiliären Übergabe getroffen werden;
- wenn zwischen Übergeber und Übernehmer ein Vertrauensverhältnis und eine Wertschätzung bestehen;
- wenn eindeutige Absprachen getroffen, klare Verträge geschlossen und deutliche Trennungen zwischen Übergeber und Übernehmer vollzogen werden;
- wenn der Übernehmer ein nachhaltig tragbares Betriebskonzept auf der Grundlage der verfügbaren Faktorausstattung vorlegen kann;
- wenn ein fester Zeitplan besteht, der die Übergabe und deren Ablauf regelt.

In der Vergangenheit waren Angebot und Nachfrage landwirtschaftlicher Betriebe auf Anzeigen in Verbandszeitschriften und in der landwirtschaftlichen Fachpresse, Aushänge an landwirtschaftlichen Fach- und Hochschulen, regionale Grundstücksmakler oder informelle Kontakte begrenzt. Mit dem Angebot von Hofbörsen verschiedener Träger stehen heute weitere Anlaufstellen für Übergeber und Existenzgründer zur Verfügung:

- Hofbörse der Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH (<https://landsiedlung.de/leistungen/hofboerse/>),
- Höfe- und Waldbörse (<https://www.flaechen-hoefe-wald.de/>),
- Hofbörse „Hof sucht Bauer“ der Stiftung Agrarkultur leben gGmbH (<https://www.hofsuchtbauer.de/hofboerse/>).

Die Hofbörsen vermitteln den Kontakt zwischen Anbieter und Interessent und ermöglichen den Austausch von betrieblichen und persönlichen Daten. Darüber hinaus sind die Hofbörsen z. T. auch in der Hofübergabe- bzw. Existenzgründungsberatung engagiert. Die eingerichteten Hofbörsen sind unterschiedlich ausgestaltet und unterscheiden sich in den internen Abläufen und Serviceleistungen. In Baden-Württemberg wird eine Hofbörse von der Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH betrieben und ist dort Bestandteil des umfassenden Flächenmanagements. Die Hofbörsenplattform der Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH kann den Übergang von der aktiven Landwirtschaft zur Rente von älteren Landwirten erleichtern und die Existenzgründung und Existenzsicherung durch Kauf von Höfen und landwirtschaftlichen Grundstücken ermöglichen.

12. was sie konkret unternimmt, um die Hofübergabe und die Hofnachfolge in Baden-Württemberg für die Betroffenen attraktiv und unbürokratisch zu gestalten.

Zu 12.:

Eine Hofübergabe ist ein sehr komplexer Vorgang, bei dem wirtschaftliche, steuerliche, juristische, finanzielle und soziale Aspekte im Mittelpunkt stehen. Zur Klärung und Entscheidungsfindung zwischen Übergeber und Übernehmer bzw. abzufindenden Erben spielt eine frühzeitige und umfassende Beratung eine wesentliche Rolle. Eine vom Land unterstützte Beratung zur Hofübergabe mit unterschiedlicher Ausrichtung wird von den Bauernverbänden in Baden-Württemberg und von den kirchlichen Familienberatungsorganisationen angeboten. Hierbei ist der Fokus auf die innerfamiliäre Hofübergabe ausgerichtet (siehe Drs. 17/2341).

Die Finanzierung der Hofübernahme stellt je nach Gestaltung der Übernahmebedingungen eine Herausforderung dar, in besonderem Maße, wenn durch einen Existenzgründer Kapital für den Kauf von Hofstelle, Flächen, Tieren, Maschinen, Betriebsmitteln etc. erforderlich ist. Oftmals ist mit der Entscheidung zur Übernahme auch die Neuausrichtung oder Modernisierung des Betriebs verbunden, die in der Regel ebenfalls mit finanziellen Aufwendungen einhergehen.

Für die Junglandwirteprämie werden ab der neuen GAP-Förderperiode 3 % der nationalen Direktzahlungen (bisher 1 %) bereitgestellt, daraus abgeleitet ergibt sich eine jährliche Förderung von rund 134 Euro/ha für bis zu 120 ha über einen Zeitraum bis zu fünf Jahren. Bedingung hierfür ist, dass der/die Betriebsleiter/-in nicht älter als 40 Jahre bei erstmaliger Niederlassung ist. Die Anforderungen an eine entsprechende berufliche Qualifikation werden für die Junglandwirte mit einer Neuantragstellung ab dem Jahr 2023 für diese deutlich erhöhte attraktive Prämie erhöht.

Bei den Konditionen für erforderliche Darlehen gibt es spezielle Angebote für Junglandwirte bei bestimmten Programmkrediten der landwirtschaftlichen Rentenbank. Neben dem Zugang zu Kapitalmarktdarlehen enthält auch das Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) eine Regelung, die für Junglandwirte einen erhöhten Zuschuss vorsieht. Das Programm zur Förderung von Investitionen in kleinen landwirtschaftlichen Betrieben (IKLB) bietet einen vereinfachten Zugang zu Investitionsförderungen und ist daher auch gut für erste Investitionen von Existenzgründern geeignet, die oftmals in kleinen Einheiten beginnen.

Hauk

Minister für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz